

# Kanalbenützungsgebühren ab 1.1.2016

## Einheitssätze:

f. Schmutzwasser	€ 2,20 exkl. Ust.
f. Schmutzwasser+Niederschlagswasser	€ 2,42 exkl. Ust.
f. Regenwasser	€ 0,25 exkl. Ust.

Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Ein angeschlossenes Kellergeschoß und nicht angeschlossene Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt bei privater Nutzung, jedoch bei gewerblicher Nutzung, ausgenommen Lagerräume die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung. Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **Berechnungsbeispiel für die Kanalbenützungsgebühr:**

### Wohnhaus mit integrierter Garage:

Kellergeschoß: 100m<sup>2</sup>

Erdgeschoß mit Garage: 130m<sup>2</sup>

Obergeschoß: 100m<sup>2</sup>

Grundstücksgröße: 700m<sup>2</sup>

### Berechnung:

Summe aller angeschlossenen Geschoßflächen

(KG wird nicht berücksichtigt) 230m<sup>2</sup> x Einheitssatz € 2,20 = € 506,00

+ 10% Ust € 50,60

**Kanalbenützungsgebühr jährlich € 556,60**

## **Vermeidung von Härtefällen**

Ergibt sich bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein offensichtliches Mißverhältnis, zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand, so ist die Kanalbenützungsgebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, unter Berücksichtigung der sonst in der Gemeinde zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren höchsten jedoch um 80 % zu vermindern.

Eine Verminderung der Kanalbenützungsgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn die Berechnungsfläche mehr als 700 m<sup>2</sup> beträgt.

## **Zuständig**

Susanne Bauer – Abgabenwesen

1.Stock, Zimmer 4

Tel.02985/2100-21, email: bauer.gemeinde@gars.at